

Europäisches Beihilferecht

- Worauf zu achten ist! -

12. Februar 2019, Beckum
RA/StB Henning Overkamp

Henning Overkamp

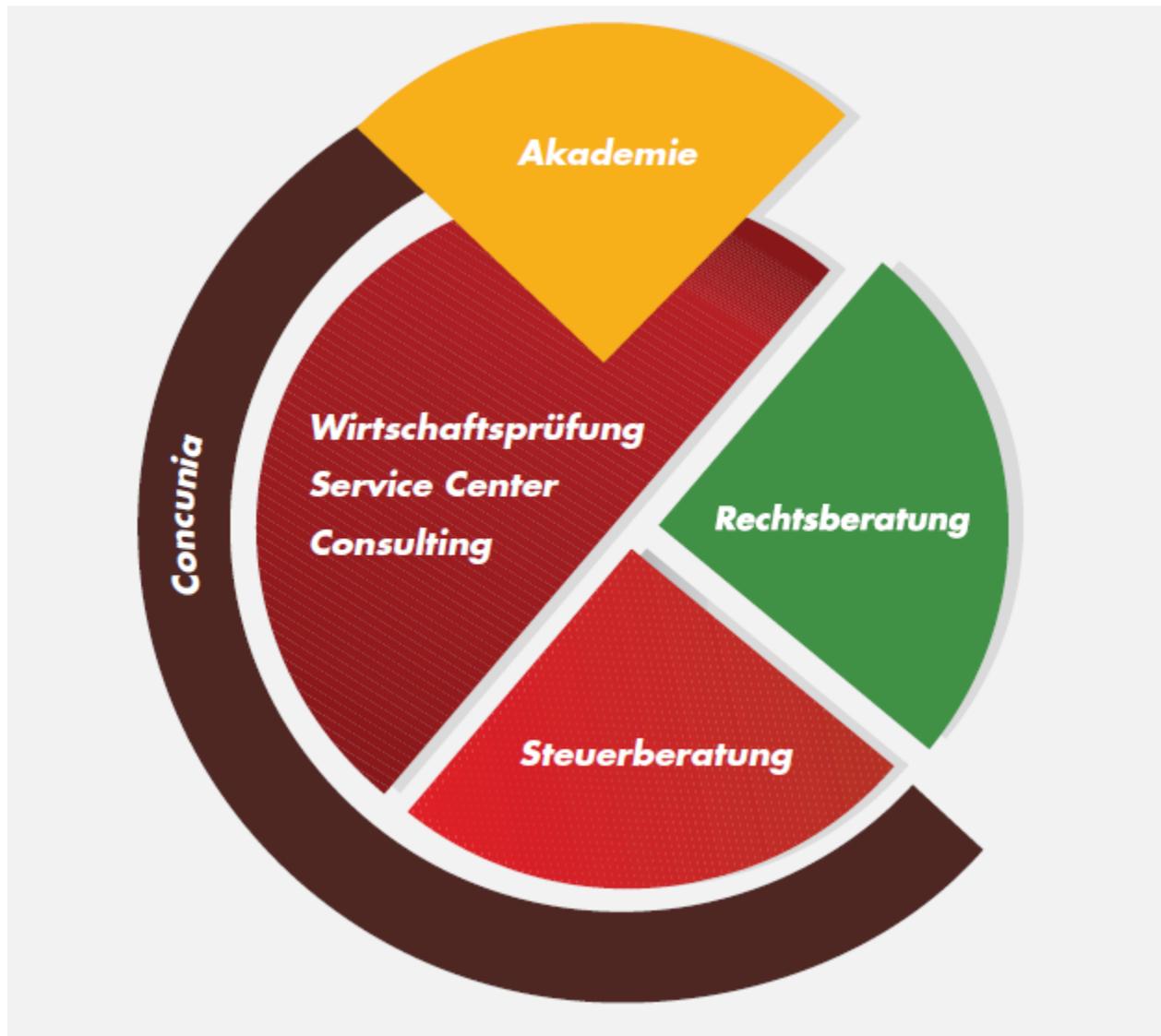
Rechtsanwalt/Steuerberater
bei der Concunia GmbH in Münster

Tätigkeitsschwerpunkte

- Mehrjährige Tätigkeit als Rechtsanwalt und Steuerberater mit Interessenschwerpunkten Gesellschaftsrecht und Steuerrecht
- Beratung von Unternehmen der öffentlichen Hand bei Fragen zum Beihilfe- und kommunalen Steuerrecht
- Vertretung der Unternehmen und Körperschaften in allen Finanzverwaltungs- und Gerichtsverfahren
- Unterstützung im Bereich der öffentlichen Hand bei der Steuerdeklaration
- Mitautor des Buches „**Die Besteuerung der öffentlichen Hand, C. H. BECK**“
- Aus- und Fortbildungsbildungstätigkeiten



Die Concunia Unternehmensgruppe



Beihilfen sind verboten,

es sei denn sie sind erlaubt

Handelt es sich um eine Beihilfe?						
Keine Beihilfe	Beihilfe					Keine Erlaubnis
	Handelt es sich um eine erlaubte Beihilfe?					
	Erlaubnis					
	Art. 107 Abs. 2+3 AEUV	DE-Minimis	DAWI	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnungen		

Verbot gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV:

„Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

Verbot gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV:

- (1) Staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen
- (2) Begünstigung
- (3) bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige
- (4) den Wettbewerb verfälschen oder den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen

(1) Übertragung staatlicher **Mittel**

Weit zu fassen:

- Klassische Subventionen
- Nutzungsüberlassung von Grundstücken
- Gewährung von Darlehen
- Übernahme von Bürgschaften
- Steuer- und Abschreibungserleichterungen
- Erbringung von Beratungsleistungen



Beihilfen im Sinne des AEUV

(2) Wirtschaftliche Begünstigung

Die Übertragung muss zu einem wirtschaftlichen Vorteil des Unternehmens führen:

- Gewährung von Subventionen
- Befreiung von Lasten
- Gewährung von nicht marktüblichen Konditionen
- Fehlende Eintreibung bestehender Forderungen

(3) Selektivität

Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige

- Nicht, wenn es sich um eine allgemeine Maßnahme handelt
- Beispiele:
 - Beihilfe: Begünstigung auf der Grundlage eines Landesgesetzes 
 - Keine Beihilfe: Senkung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung 

(3) Selektivität

Definition Unternehmen:

„jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung“

→ Es werden private und öffentliche Unternehmen erfasst.

Eigenbetriebe 

Regiebetriebe 

Definition Produktionszweig:

„Mehrzahl von Unternehmen der dargestellten Art“

(4a) Wettbewerbsverfälschung

Wettbewerbsverfälschung = unwiderlegbare Vermutung

- Bestehende Wettbewerbsverfälschung wird vom EUGH unmittelbar aus dem Vorliegen einer Beihilfe geschlossen
- Argumentation mit dem Fehlen einer Wettbewerbsverfälschung gegenüber der Kommission ist daher erfahrungsgemäß nicht erfolgsversprechend

(4b) Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedsstaaten

Grundsatz: Beeinträchtigung = unwiderlegbare Vermutung

- (potenzielle) Beeinträchtigung wird vom EUGH unmittelbar aus dem Vorliegen einer wirtschaftlichen Begünstigung geschlossen
- In einigen lokalen Sachverhalten weicht die Kommission davon ab
 - Beispiel: Schwimmbad Dorsten, Steuervergünstigung zu Gunsten von Krankenhäusern in Irland

Beihilfen sind verboten,

es sei denn sie sind erlaubt

Handelt es sich um eine Beihilfe?						
Keine Beihilfe	Beihilfe					Keine Erlaubnis
	Handelt es sich um eine erlaubte Beihilfe?					
	Erlaubnis					
	Art. 107 Abs. 2+3 AEUV	DE- Minimis	DAWI	Allgemeine Gruppenfrei- stellungs- verordnungs- n		

Zulässige Beihilfen

a) De-Minimis-Verordnung

Geringfügige Beihilfen sind von der Anmeldepflicht ausgenommen

- Zeitraum von bis zu drei Steuerjahren (Kalenderjahren)
 - Zum Zeitpunkt der Bewilligung werden das aktuelle Jahr sowie die beiden Vorjahre betrachtet
- Nicht aufgegriffen werden Beihilfen von in Summe 200.000 € (De-Minimis-Höchstbetrag)
 - Wird der Betrag überschritten, so sind die De-Minimis-Regeln auf den gesamten Betrag nicht anwendbar

Zulässige Beihilfen

b) DAWI

DAWI gemäß Entscheidungspraxis von KOM und Gerichten

Beispiele:

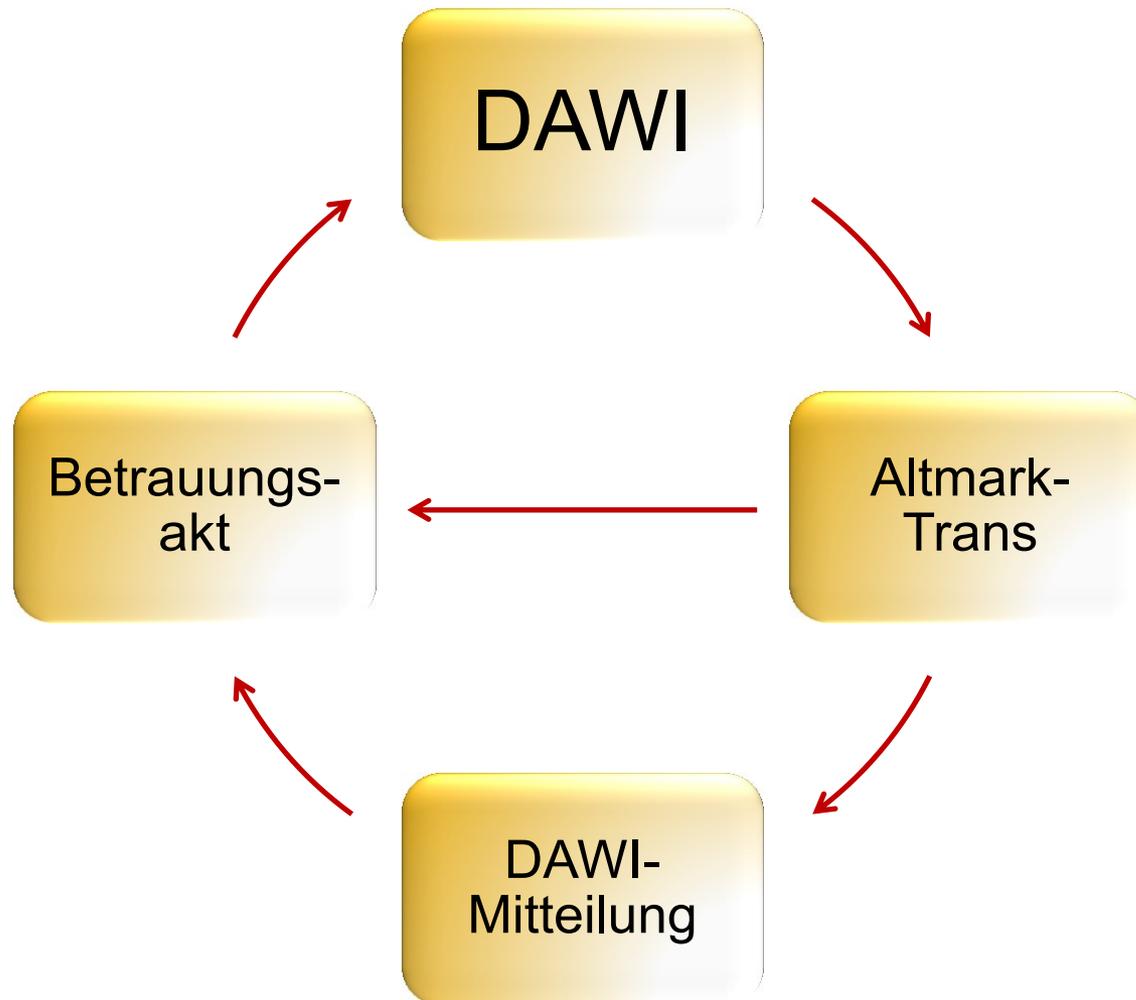
- Arbeitsvermittlung
- ÖPNV
- Abfallentsorgung
- Energie- und Wasserversorgung
- Bereitstellung des allgemeinen Zugangs zur Breitbandinfrastruktur in ländlicher Region
- Betrieb eines öffentlichen Bades
- Gemeindesäle
- Museen
- Kommunale Kliniken

Rechtfertigungsmöglichkeiten

- DAWI Rahmen (2012/c 8/03)
 - Klammert bestimmte Tätigkeiten von lokaler Natur aus (u. U. Schwimmbäder, Museen, Kulturveranstaltungen)
- DAWI De-minimis-Verordnung (EU 360/2012)
 - max. € 500.000 in drei Steuerjahren (Kalenderjahren)
 - Zum Zeitpunkt der Bewilligung werden das aktuelle Jahr sowie die beiden Vorjahre betrachtet
 - Wird der Betrag überschritten, so sind die De-minimis-Regeln auf den gesamten Betrag nicht anwendbar, keine Kumulierung anderen Ausgleichsleistungen für dieselbe DAWI
 - Betrauung soll erfolgen
- Kriterien der Altmark-Trans-Rechtsprechung des EuGH
- DAWI-Freistellungsbeschluss (2012/21/EU)

Zulässige Beihilfen

b) DAWI



Zulässige Beihilfen

b) DAWI

Betrauungsakt

- Das Unternehmen muss betraut worden sein (Art. 106 Abs. 2 AEUV)
 - Siehe auch erstes Altmark-Kriterium
 - „... muss mit der Erfüllung der Aufgabe betraut worden sein“
- Es ist somit ein öffentlicher Auftrag erforderlich
- In der Form eines legislativen oder regulatorischen Vertrag

Zulässige Beihilfen

b) DAWI

Inhalt eines Betrauungsaktes

- Gegenstand und Dauer der Verpflichtung zur Erbringung von Dienstleistungen
- Das Unternehmen und ggf. das betreffende Gebiet
- Gewährte ausschließliche oder besondere Rechte
- **Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen**
- **Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung einer etwaigen Überkompensation**

Beihilfen sind verboten,

es sei denn sie sind erlaubt

Handelt es sich um eine Beihilfe?						
Keine Beihilfe	Beihilfe					Keine Erlaubnis
	Handelt es sich um eine erlaubte Beihilfe?					
	Erlaubnis					
	Art. 107 Abs. 2+3 AEUV	DE- Minimis	DAWI	Allgemeine Gruppenfrei- stellungs- verordnungs- n		

Konsequenzen

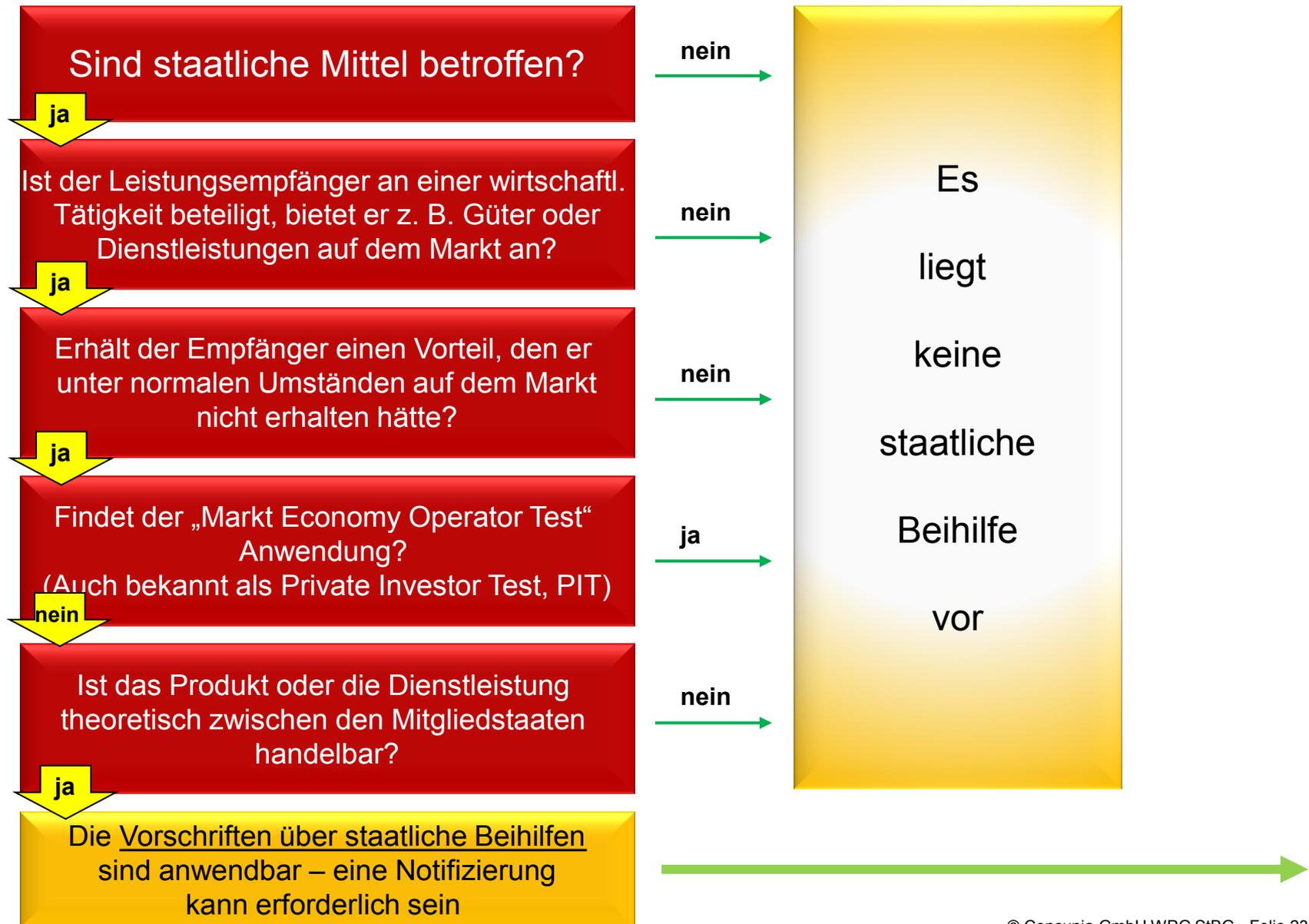
- Rückforderung
- Zinsen
- Nichtigkeit und Rückabwicklung infolge von Konkurrentenklagen
 - Rettung durch Salvatorische Klausel u. U. mgl.
- Auskunfts-, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche

Konsequenzen

- Schadensersatzpflicht der Kommune bei unterlassener Information des Empfängers über eine bestehende Notifizierungspflicht
- Haftungsrisiken von Vorstand/Geschäftsführung und Aufsichtsrat
- Pflicht zur angemessenen Darstellung der Risiken in Jahresabschluss und Lagebericht

Aber: Die Kommission ist stets zur Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit verpflichtet.

Prüfschema für staatliche Beihilfen (1)



Prüfschema für staatliche Beihilfen (2)

Die Beihilfe muss einzeln bei der Kommission notifiziert werden
Und darf bis zum Erhalt der Genehmigung der Kommission nicht durchgeführt werden

Eine Notifizierung der staatlichen Beihilfe ist nicht erforderlich!

Unterfällt die Beihilfe einer existierenden deutschen Regelung, die von KOM genehmigt wurde?

ja

nein

Unterfällt die Beihilfe der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)?

ja

nein

Findet die DAWI-De-Minimis-VO Oder der DAWI-Beschluss Anwendung?

ja

nein

Ist der De-Minimis Schwellenwert überschritten?
Hat der Empfänger z. B. De-Minimis Beihilfen erhalten, die insgesamt einen Betrag von 200.000 Euro in einem Zeitraum von drei Steuerjahren überschreiten?

nein

nein



Ab 01. Juli 2016 Eintragung von Beihilfen in Transparenzdatenbank

- Geltungsbereich: Jede Einzelbeihilfe nach dem 01.07.2016 ab Volumen von 500.000,- €
- Inhalt:
 - vollständiger Wortlaut der genehmigten Beihilferegulung oder des Gewährungsbeschlusses für Einzelbeihilfen, einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen, oder ein Link dazu,
 - Name(n) der Bewilligungsbehörde(n),
 - Namen der einzelnen Beihilfeempfänger, Art der Beihilfe und Beihilfebetrug je Beihilfeempfänger, Tag der Gewährung, Art des Unternehmens etc..
- Zuständig: Beihilfe gewährende staatliche Stelle
- Frist: Veröffentlichung innerhalb 6 Monate nach Tag der Gewährung

Für weitergehende Fragen und Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Henning Overkamp

Rechtsanwalt

Steuerberater

Geschäftsführer der Concunia Rechtsanwalts-GmbH



Concunia

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Scharnhorststraße 2

48151 Münster

Tel.: 0251 322015-270

E-Mail: henning.overkamp@concunia.de

Concunia GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Scharnhorststraße 2
48151 Münster

Tel.: 0251 322015-0

E-Mail: info@concunia.de



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Concunia GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung Ratingen

Josef-Schappe-Str. 21
40882 Ratingen

Tel.: 02102 889969-0